



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („EFSA“) für eine Vorabkontrolle der „Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger der EFSA“**

Brüssel, 5. Dezember 2012 (Fall 2011-0882)

### **1. Verfahren**

Am 28. September 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (**EFSA**) zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der „Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger der EFSA und der Auswahl hausinterner Sachverständiger auf der Grundlage der Datenbank“.

Am 30. September 2011 wurden Fragen an den DSB der EFSA geschickt, die dieser am 3. Oktober 2011 beantwortete. Am 10. Oktober 2011 empfahl der EDSB die Aussetzung des Falls bis zum Eingang einer Meldung der EFSA zur zusätzlichen Verarbeitung im Zusammenhang mit der *Auswahl* hausinterner Sachverständiger auf der Grundlage ihres Datenbankprofils; die EFSA nahm diese Empfehlung am 26. Oktober 2011 an. Am 21. November 2012 übermittelte die EFSA eine aktualisierte umfassende Meldung.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 26. November 2012 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen beim EDSB am 5. Dezember 2012 ein.

### **2. Sachverhalt**

Die Verarbeitung verfolgt einen doppelten **Zweck**: i) die Ermittlung hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger mithilfe einer Datenbank, ii) die Auswahl hausinterner Sachverständiger zur Erfüllung spezifischer Anforderungen oder zur Übernahme unerwarteter und/oder dringender Aufgaben auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Risikobewertung und/oder Datenerhebung im Bereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit auf der Grundlage ihrer Datenbankprofile.

Darüber hinaus kann nach dem „Verfahren der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger für die Ermittlung und Auswahl hausinterner Sachverständiger“ *„die Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger die berufliche und Laufbahnentwicklung unterstützen. Ohne bereits bei der EFSA bestehende Verfahren zu ersetzen, kann die Datenbank eine zusätzliche Informationsquelle zu folgenden Punkten sein:*

- *interne Mobilitätsprozesse;*
- *Ermittlung individuellen Lernbedarfs als Folge der Analyse von Kompetenzlücken;*
- *Ermittlung hausinterner Ausbilder zu speziellen Themen.*

---

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 30

E-Mail: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) – Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

*Schließlich kann die Datenbank zu statistischen Zwecken dienen ...“.*

Bei den **betroffenen Personen** handelt es sich um wissenschaftliche Mitarbeiter der EFSA.

Die **Rechtsgrundlage** wurde durch einen Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin der EFSA vom 19. Mai 2011 ((Vermerk 377046); nachstehend „Mandat“)<sup>1</sup> über ein hausinternes Mandat *„für die Registrierung hausinterner Sachverständiger in einer Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger“* geschaffen. Dieser Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin basiert auf ihren Befugnissen gemäß Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>2</sup>. Das Verfahren für die Auswahl von Sachverständigen auf der Grundlage ihrer Datenbankprofile ist in einem *„Verfahren der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger für die Ermittlung und Auswahl hausinterner Sachverständiger“* dargelegt, das mit der Meldung vorgelegt wurde.

Der **für die Verarbeitung Verantwortliche** hat das Referat Humankapital und Wissensmanagement (HUCAP) mit der Verarbeitung betraut. Gemäß dem *„Verfahren der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger für die Ermittlung und Auswahl hausinterner Sachverständiger“* wird das Referat HUCAP vom Referat Beirat und wissenschaftliche Zusammenarbeit (AFSCO) der EFSA unterstützt. Das *„Verfahren der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger für die Ermittlung und Auswahl hausinterner Sachverständiger“* besagt zu diesem Punkt, dass *„... die Verantwortung [...] für die Auswahl hausinterner Sachverständiger [...] dem Referat Humankapital und Wissensmanagement (HUCAP) übertragen [wurde] ...“*.

Das **Verfahren** gleicht dem der Erfassung externer wissenschaftlicher Sachverständiger in der Datenbank *externer* wissenschaftlicher Sachverständiger (siehe Stellungnahme des EDSB vom 11. November 2008 im Fall 2008/455<sup>3</sup>):

1) **Bewerbungsphase:** Mitarbeiter der EFSA mit einem wissenschaftlichen Hintergrund, der in den Zuständigkeitsbereich der EFSA fällt, werden per E-Mail aufgefordert, sich für die Registrierung in der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger zu bewerben. Um dafür infrage zu kommen, müssen die Bewerber folgende Eignungskriterien erfüllen<sup>4</sup>: Sie müssen

---

<sup>1</sup> Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin der EFSA vom 19. Mai 2011 (Vermerk 377046).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2001, S. 1  
<http://www.food.gov.uk/multimedia/pdfs/1782002ecregulation.pdf>.

<sup>3</sup> [http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2008/08-11-11\\_EFSA\\_expert\\_database\\_EN.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2008/08-11-11_EFSA_expert_database_EN.pdf). Die Meldung besagt zu diesem Punkt: *„Obwohl die hausinterne wissenschaftliche Sachverständigendatenbank und die Sachverständigendatenbank (EDB) der EFSA von demselben IT-Tool unterstützt werden, sind die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten (Profile hausinterner wissenschaftlicher Mitarbeiter im Vergleich zu externen Sachverständigen), der Zweck der Datenverarbeitung und ihre Art und Weise (z. B. bezüglich Weitergabe) bei beiden Datenbanken unterschiedlich. Aus diesem Grund werden die hausinterne wissenschaftliche Sachverständigendatenbank und die Sachverständigendatenbank (EDB) als unterschiedliche Verarbeitungen personenbezogener Daten angesehen“*.

<sup>4</sup> Diese Eignungskriterien entsprechen denjenigen in Artikel 15 des Beschlusses der Geschäftsführenden Direktorin zur Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Wissenschaftlichen Gremien sowie der externen Sachverständigen, um die EFSA bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu unterstützen (<http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/expertselection.pdf>).

- Mitarbeiter der EFSA sein,
- über einen Universitätsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation auf einem oder mehreren Fachgebieten im Aufgabenbereich der EFSA verfügen, wie sie im Bewerbungsformular für die Datenbank aufgelistet sind,
- über einschlägige Berufserfahrung (in der Risikobewertung bzw. in der Erfassung von Daten über biologische und chemische Gefahren) verfügen und
- in referierten Fachzeitschriften veröffentlichte wissenschaftliche Artikel oder andere wissenschaftliche oder technische Veröffentlichungen zu der angegebenen fachlichen Erfahrung nachweisen können.

Die Registrierung ist freiwillig<sup>5</sup> und erfolgt durch Ausfüllen und Einreichen eines Online-Formulars. Die mit einem Stern (\*) versehenen Angaben im Online-Bewerbungsformular sind Pflichtfelder; aus technischen Gründen können keine Bewerbungen ohne diese Pflichtangaben eingereicht werden. Das Bewerbungsformular enthält bereits folgende Angaben:

- Name\*, Vorname\*, Titel;
- Profilinginformation (Registrierungsdatum, Datum der letzten Bewerbung und der letzten Änderung);
- Adresse für Schriftwechsel\*, Telefon, Fax, E-Mail\*;
- berufliche Situation\* (z. B. „in Arbeitsverhältnis“);
- Geschlecht\*;
- Staatsangehörigkeit\*;
- institutionelle Angaben\* (Anschrift, Kontaktdetails, Status und Funktion).

Die Bewerber vervollständigen dies durch weitere Angaben zu folgenden Punkten:

- Fachgebiete\* (mindestens zwei sind aus einer vorgelegten Liste zu wählen);
- weitere Kompetenzen (Freitext, höchstens 4 000 Zeichen);
- Sprachkenntnisse\*
- Ausbildung\* (Freitext, höchstens 4 000 Zeichen);
- Berufserfahrung: Anzahl der Jahre einschlägiger Berufserfahrung\* sowie frühere und derzeitige Positionen\* (Freitext, höchstens 4 000 Zeichen);
- spezifische Informationen zum Lebenslauf\* (Freitext, höchstens 24 000 Zeichen);
- Auflistung einschlägiger Veröffentlichungen\* (Freitext, höchstens 23 000 Zeichen).

Der Überwachungsausschuss für die Sachverständigendatenbank beurteilt dann die Gültigkeit der in den Bewerbungen eingereichten Daten und entscheidet auf der Grundlage der oben genannten Eignungskriterien über ihre Aufnahme in die Datenbank. Laut Meldung werden alle hausinternen Bewerber über das Ergebnis der Beurteilung und – im Fall einer Nichtaufnahme in die Datenbank - über die Gültigkeit und/oder Eignungskriterien, die nicht erfüllt wurden, unterrichtet.

2) **Auswahlphase:** Hausinterne Endbenutzer haben über ein Internet-Portal Zugriff auf die Suchfunktion der Datenbank, um bei konkretem Bedarf oder bei einer unerwarteten und/oder dringenden Arbeit der EFSA auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Risikobewertung und/oder Datenerhebung im Bereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit bereits hausintern vorhandene Sachverständige zu ermitteln. Punkt 2.1 des „Verfahrens der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger für die Ermittlung und Auswahl

---

<sup>5</sup> In der „Mitteilung an die Mitarbeiter der EFSA zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewerbung für die Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger“ heißt es: „Die betroffenen Personen bewerben sich freiwillig um die Aufnahme in die Datenbank mittels eines Online-Bewerbungsformulars (Link hier verfügbar - <https://ess.efsa.europa.eu/ess/edb>).“

hausinterner Sachverständiger“ legt die einzelnen Schritte dieses Prozesses und die dabei anzuwendenden Kriterien fest. Zu den Kriterien gehören „... *Erfahrung mit 1) der Durchführung wissenschaftlicher Risikobewertungen, 2) der Durchführung einer Datenerfassung über biologische und chemische Gefahren und 3) wissenschaftlicher Beratung in für die anstehende Aufgabe sachdienlichen Bereichen; ... Erfahrung mit der Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen, vorzugsweise in Bereichen, die mit dem Fachgebiet in Zusammenhang stehen ...*“.

Zu den **Empfängern** gehören befugte Mitarbeiter der EFSA (Administrator der Datenbank (Referat AFSCO)), Referat für IT-Unterstützung, Überwachungsausschuss für die Sachverständigendatenbank, Mitarbeiter der EFSA, die als Benutzer Zugang zur Suchfunktion der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger bei konkretem Bedarf oder bei einer unerwarteten und/oder dringenden Arbeit der EFSA auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Risikobewertung und/oder Datenerhebung im Bereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit haben, sowie für die Durchführung von Audits oder rechtlichen Prüfungen zuständige Stellen, darunter der interne Prüfer der EFSA, der Interne Auditdienst, der Europäische Rechnungshof, der Europäische Bürgerbeauftragte, das Gericht für den öffentlichen Dienst und der Europäische Datenschutzbeauftragte.

#### **Auskunftsrecht und Berichtigung:**

- **Bewerbungsphase:** Wie im Datenschutzhinweis, zu dem im gesamten Bewerbungsformular ein Link angezeigt wird, sowie im „Verfahren der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger für die Ermittlung und Auswahl hausinterner Sachverständiger“ erwähnt, können die betroffenen Personen jederzeit auf ihre Daten/Profile zugreifen, diese ändern und/oder löschen, indem sie sich mit Benutzernamen und Passwort in das System einloggen.
- **Auswahlphase:** Wie in Punkt 3 („Datenschutzhinweis“) des „Verfahrens der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger für die Ermittlung und Auswahl hausinterner Sachverständiger“ erwähnt, hat *„jeder Bewerber [...] im Auswahlverfahren auf spezielle Anfrage beim Referat HUCAP Recht auf Auskunft über seine Bewertungsergebnisse mit Ausnahme der vergleichenden Ergebnisse anderer Bewerber“*.

**Informationspflicht:** Ein Datenschutzhinweis, zu dem im gesamten Bewerbungsformular ein Link angezeigt wird, enthält folgende Angaben:

- Zweck der Datenverarbeitung;
- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen (laut Hinweis ist *„der Leiter des Referats Beirat und wissenschaftliche Zusammenarbeit der EFSA [...] der für die Datenverarbeitung Verantwortliche“*);
- Information zu den betroffenen Personen;
- Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, insbesondere die Notwendigkeit der Einreichung eines gültigen Bewerbungsformulars und der Erfüllung der Eignungskriterien;
- Empfänger der personenbezogenen Daten, d. h. die Benutzer der hausinternen Datenbank-Suchfunktion;
- Recht der Sachverständigen auf Auskunft über ihr eigenes Profil und dessen Berichtigung;

- Informationen über die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten und das Erneuerungsverfahren;
- Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001;
- Hinweis auf das Recht, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.

Punkt 3 („Datenschutzhinweis“) des „Verfahrens der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger für die Ermittlung und Auswahl hausinterner Sachverständiger“ vervollständigt dies für Zugangsrechte in der Auswahlphase (siehe oben „Auskunftsrecht und Berichtigung“).

**Datenaufbewahrung:** Die Meldung enthält keine Aussage zu einem Höchstaufbewahrungszeitraum, nach dessen Ablauf die Daten gelöscht werden. Das Aufbewahrungskonzept beschränkt sich auf einen „Prozess für Datenerneuerung“, und das Erlöschen beruht auf zwei Verfahren: 1) Die Sachverständigen werden einmal pro Jahr aufgefordert, ihr Interesse an einer weiteren Listung in der Datenbank zu bestätigen und gegebenenfalls ihr Profil zu aktualisieren; 2) in die Datenbank aufgenommene hausinterne wissenschaftliche Sachverständige werden darüber informiert, dass sie jederzeit unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten in ihren Profilen aktualisieren/ändern oder die Löschung ihrer Profile aus der Datenbank beantragen können. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der EFSA werden die Profile früherer hausinterner Sachverständiger in der Suchfunktion unsichtbar.

**Sicherheitsmaßnahmen:** (...)

### 3. Rechtliche Analyse

#### 3.1. Vorabkontrolle

**Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“):** Die hier zu prüfende Datenverarbeitung ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbar natürliche Person*“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch verschiedene Akteure im Namen von Organen und Einrichtungen der EU (EFSA sowie möglicherweise zuständige Stellen für die Durchführung von Audits oder rechtlichen Prüfungen) im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften fallen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist eher die EFSA als der Leiter des Referats Beirat und wissenschaftliche Zusammenarbeit der EFSA (die EFSA wird als für die Verarbeitung Verantwortlicher vom Leiter ihres Referats Beirat und wissenschaftliche Zusammenarbeit vertreten). Die Verarbeitung der Daten erfolgt mittels eines Online-Bewerbungsformulars und durch den Zugriff auf die Datenbank durch Sachverständige und Endbenutzer bei der EFSA über eine spezielle Internetseite, d. h. automatisiert. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

**Begründung der Vorabkontrolle:** In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass alle „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Die hier zu untersuchende Verarbeitung fällt unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, der besagt, dass „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres*

*Verhaltens*“, vorab zu kontrollieren sind. Einer der Schritte der Verarbeitung besteht in der Bewertung der eingereichten Bewerbungen und in der Entscheidung über ihre Aufnahme in die Datenbank auf der Grundlage vorher festgelegter Eignungskriterien durch den Überwachungsausschuss für die Sachverständigendatenbank. Um die Erfüllung dieser Kriterien zu bewerten,

- muss der Überwachungsausschuss für die Sachverständigendatenbank darüber entscheiden, ob die Berufserfahrung ausreichend nachgewiesen wurde und für die Tätigkeiten der EFSA erheblich ist;
- bewertet der Überwachungsausschuss für die Sachverständigendatenbank ferner, ob wissenschaftliche Veröffentlichungen in referierten Fachzeitschriften für die angegebene Erfahrung erheblich sind oder ob andere wissenschaftliche oder technische Dokumente die angegebene Erfahrung ausreichend belegen.

Dies impliziert eine Bewertung der Kompetenz der betroffenen Person.<sup>6</sup> Der EDSB ist der Auffassung, dass die zusätzlichen Effekte, die im „Verfahren der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger für die Ermittlung und Auswahl hausinterner Sachverständiger“ (siehe oben Punkt 2, „Zweck“) erwähnt werden, mögliche Nebeneffekte der Nutzung der Datenbank sind und dass jegliche Bewertung der betroffenen Personen durch „bereits bei der EFSA bestehende Verfahren“, die dem EDSB bereits gemeldet wurden, abgedeckt ist.

**Vorabkontrolle:** Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Meldung auf eine Verarbeitung, die bei der EFSA noch nicht stattgefunden hat, und unterliegt daher einer Vorabkontrolle.

Die Meldung des DSB ging am 28. September 2011 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das Verfahren wurde für insgesamt 402 Tage ausgesetzt, um von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nähere Auskünfte einzuholen; weitere neun Tage standen für Kommentare zur Verfügung. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 10. Januar 2013 vorgelegt werden.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Verarbeitung basiert auf einem **formellen Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin der EFSA**, der ein internes Mandat einrichtet und am 19. Mai 2011 verabschiedet wurde. *„Angesichts der laufenden Gespräche über die Wissenschaftsstrategie der EFSA und insbesondere über die bestmögliche Nutzung hausinterner wissenschaftlicher Ressourcen“* sieht er *„die Erfassung der Profile von Mitarbeitern der EFSA mit wissenschaftlichem Hintergrund in einer Datenbank“* vor, um der EFSA einen Überblick über die hausintern bereits verfügbaren Sachverständigen zu ermöglichen. Somit betrachtet die EFSA die Verarbeitung als dienlich für die *„Wahrnehmung einer Aufgabe, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird“* im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung, was gemäß Erwägungsgrund 27 der Verordnung *„die*

---

<sup>6</sup> Siehe auch Antwort auf eine Konsultation gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung im Fall 2007-0659 bezüglich der Datenbank der EFSA mit externen wissenschaftlichen Sachverständigen.

*Verarbeitung personenbezogener Daten einschließt, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“.*

Die Verarbeitung muss ferner gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung **erforderlich** sein. Um der EFSA einen Überblick über das hausintern bereits verfügbare Fachwissen zu vermitteln, damit interne wissenschaftliche Ressourcen optimal eingesetzt werden können, scheint es keine weniger in die Privatsphäre eindringende Alternative zu geben, als Mitarbeiter mit einem wissenschaftlichen Hintergrund aufzufordern, ihre einschlägigen personenbezogenen Daten mittels einer freiwilligen Bewerbung um Aufnahme in die Datenbank vorzulegen. Angesichts der Tatsache, dass in Zusammenhang mit der Beschäftigung der Wert der Einwilligung der betroffenen Person mit gebotener Vorsicht zu beurteilen ist<sup>7</sup>, fordert der EDSB die EFSA auf, sicherzustellen, dass hausinterne wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich nicht um eine Aufnahme in die Datenbank bewerben, in keiner Form benachteiligt werden, und dies in der Aufforderung entsprechend mitzuteilen.

### **3.3. Datenqualität**

**Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Der angegebene Zweck der Verarbeitung besteht darin, einen Überblick über das hausintern bereits verfügbare Fachwissen zwecks bestmöglichen Einsatzes hausinterner wissenschaftlicher Ressourcen zu erhalten.

- In diesem Zusammenhang wird nicht deutlich, wie unter dem Titel *„Allgemeine Angaben zum Sachverständigen“* die (Pflicht-)Angabe zu *Geschlecht* und *Staatsangehörigkeit* sinnvoll zur Optimierung des Einsatzes *wissenschaftlicher Sachverständiger* beitragen kann. Der EDSB fordert die EFSA auf, die Relevanz dieser Aspekte für die Verarbeitung zu rechtfertigen oder diese Pflichtelemente aus den in die Datenbank aufzunehmenden Datenelementen zu streichen.
- Unter dem Titel *„Fachgebiete“* ermöglicht ein Feld für Freitext die Angabe von maximal 4 000 Zeichen zu nicht näher bestimmten *„anderen Kompetenzen“*. Dies könnte Bewerber veranlassen, Einzelheiten zu Fähigkeiten, Interessen und Tätigkeiten anzugeben, die nicht unbedingt mit dem bereits intern bei der EFSA verfügbaren Fachwissen in Verbindung stehen. Wie in den Leitlinien für die Einstellung von Personal<sup>8</sup> ausgeführt, sieht der EDSB ein, dass solche offenen Fragen nützliche Informationen zu den Kompetenzen der Mitarbeiter bringen können, und er beanstandet nicht die Aufnahme solcher optionaler Fragen in das Bewerbungsformular. Der EDSB fordert die EFSA jedoch auf, sicherzustellen, dass Bewerber, die optionale Fragen nicht beantworten, in keinsten Weise benachteiligt werden, weil sie sie nicht beantworten, und die Bewerber entsprechend zu informieren (siehe zum letzten Aspekt Punkt 3.7 unten).

---

<sup>7</sup> Stellungnahme 15/2011 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Definition von Einwilligung, S. 13f., S. 35, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp187\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp187_de.pdf).

<sup>8</sup> Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal vom 10. Oktober 2008, siehe [http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10\\_Guidelines\\_staff\\_recruitment\\_EN.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10_Guidelines_staff_recruitment_EN.pdf), in Abschnitt B 3 iv).

**Sachliche Richtigkeit:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann verwendet werden, wenn sie „sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind“. Ferner „sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“.

Im vorliegenden Fall bezieht sich die sachliche Richtigkeit der Daten auf zwei Elemente: 1) auf die Tatsache, dass in der Datenbank nur Daten gespeichert werden, die vom Bewerber übermittelt werden, und 2) darauf, ob die Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Bewerber in der Profilinformatio n angibt, der Realität entsprechen.

Der EDSB stellt hierzu fest, dass die hausinternen Endbenutzer im Datenschutzhinweis auf die begrenzte Art der durchgeführten Validitätsprüfung aufmerksam gemacht werden, wobei deutlich gemacht wird, dass die hausinternen Sachverständigen für die Echtheit und Authentizität der Profilinformatio n verantwortlich sind.

Das Recht auf Auskunft und Berichtigung trägt ebenso dazu bei, die Richtigkeit und Aktualität der verarbeiteten Daten zu gewährleisten (siehe Punkte 3.4 und 3.6 weiter unten).

### **3.4. Datenaufbewahrung**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung ermöglicht. Der EDSB stellt in diesem Zusammenhang fest, dass statistische Informationen über die Datenbank in aggregierter Form gesammelt werden und keine personenbezogenen Daten enthalten.

Die Meldung enthält keine Aussage zu einem Höchstaufbewahrungszeitraum, nach dessen Ablauf die Daten gelöscht werden. Das Aufbewahrungskonzept beschränkt sich auf einen „Prozess für Datenerneuerung“, und das Erlöschen basiert auf Verfahren, die in gewisser Weise von dem aktiven Input der in der Datenbank erfassten hausinternen wissenschaftlichen Sachverständigen abhängen (Bestätigung des Interesses, Aktualisierung des Profils, Änderung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten im Profil oder Antrag auf Löschung aus der Datenbank). Der EDSB stellt zwar fest, dass die Profile ehemaliger hausinterner Sachverständiger bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der EFSA im Suchmodus unsichtbar werden, doch fordert er die EFSA zur Ausarbeitung eines *Löschungskonzepts* auf, das auch eine Höchstaufbewahrungsfrist für Fälle umfasst, in denen hausinterne wissenschaftliche Sachverständige nicht in irgendeiner Form zu dem „Prozess der Datenerneuerung“ beitragen, damit eine automatische Löschung von Profilen gewährleistet ist (siehe dazu auch Punkt 3.3 oben).

### **3.5. Datenübermittlung**

Laut Meldung werden Daten im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung nur innerhalb der EFSA sowie an andere Organe oder Einrichtungen der EU übermittelt. Nach Auffassung des EDSB entsprechen die Datenübermittlungen an die oben genannten Empfänger für die im Abschnitt „Sachverhalt“ beschriebenen Zwecke Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung. Vor dem Hintergrund von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung, dem zufolge jeder Empfänger explizit daran erinnert werden sollte, dass er die erhaltenen personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, verarbeiten darf, begrüßt der EDSB den Datenschutzhinweis, der interne Endbenutzer auffordert, ein Kästchen anzuklicken und somit u. a. zu bestätigen, dass sie „... *personenbezogene Daten in der Datenbank hausinterner*



wissenschaftlicher Sachverständiger der EFSA nicht zu einem Zweck verarbeiten, der nicht mit dem jeweiligen Ziel vereinbar ist ...“.

### **3.6. Auskunftsrecht und Berichtigung**

In Artikel 13 der Verordnung ist das Auskunftsrecht geregelt und werden die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts auf Antrag der betroffenen Person beschrieben. Artikel 14 der Verordnung besagt: „Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden.“

Laut Meldung können Bewerber auf ihre Daten/Profile in der Datenbank jederzeit zugreifen, sie ändern und/oder löschen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Daten/Profile in der Datenbank auf der Bewertung der eingereichten Bewerbung und der Entscheidung des Überwachungsausschusses für die Sachverständigendatenbank über eine Aufnahme in die Datenbank beruhen, stellt der EDSB fest, dass die Bewerber über das Ergebnis der Validierungs- und Eignungsprüfungsschritte sowie im Fall einer Nichtaufnahme über die nicht erfüllten Gültigkeits- und/oder Eignungskriterien informiert werden. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB die Einrichtung von Verfahren, um sicherzustellen, dass Bewerber auf Antrag nicht nur Zugang zu den Bewertungsergebnissen, sondern zu ihren gesamten eigenen persönlichen Bewertungsdaten in den Auswertungslisten, Protokollen und anderen internen Unterlagen bekommen, die die Bewertung und Entscheidung des Überwachungsausschusses für die Sachverständigendatenbank dokumentieren. Dieses Auskunftsrecht kann auf Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nur in Fällen, in denen dies absolut notwendig ist, eingeschränkt werden, insbesondere darf es keine Offenlegung von vergleichenden Ergebnissen geben, wenn dies zum Schutz anderer erforderlich ist, sowie keine Offenlegung von einzelnen Standpunkten von Akteuren, die an dem Auswahlverfahren beteiligt sind, um die Unabhängigkeit dieser Akteure zu schützen. In derartigen Fällen sollten die betroffenen Personen über den Hauptgrund für die Einschränkung des Auskunftsrechts sowie ihr Recht unterrichtet werden, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung an den EDSB zu wenden.

### **3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Ein Datenschutzhinweis, zu dem im gesamten Bewerbungsformular ein Link angezeigt wird, gibt alle Informationen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung mit Ausnahme eines Verweises auf die Rechtsgrundlage der Verarbeitung und die Fristen für die Datenspeicherung (siehe Punkt 3.4 oben), wie dies gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f) i) und ii) sowie Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) i) und ii) der Verordnung vorgeschrieben ist. Der EDSB empfiehlt, sowohl auf die Rechtsgrundlage der Verarbeitung als auch auf die Fristen hinzuweisen. Des Weiteren fordert der EDSB die EFSA auf, gegenüber den Bewerbern zu verdeutlichen, dass eine Nichtbeantwortung der optionalen Fragen keine Benachteiligung zu Folge hat (siehe Punkt 3.3 oben).

Der EDSB begrüßt, dass die betroffenen Personen im Einklang mit früheren Empfehlungen bezüglich der Datenbank externer wissenschaftlicher Sachverständiger der EFSA, die vom EDSB im Fall 2008-455 einer Vorabkontrolle unterzogen wurde, nicht nur anfänglich bei der Einreichung ihres Bewerbungsformulars, sondern zu jedem Zeitpunkt, an dem ein

hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger in die Datenbank aufgenommen wird, Zugang zum Datenschutzhinweis haben.

Bezüglich des „...Leiters des Referats Beirat und wissenschaftliche Zusammenarbeit der EFSA“, der als für die Verarbeitung Verantwortlicher genannt wird, stellt der EDSB fest, dass dies nicht den Angaben aus dem „Verfahren der Datenbank hausinterner wissenschaftlicher Sachverständiger für die Ermittlung und Auswahl hausinterner Sachverständiger“ entspricht und betont, dass im vorliegenden Fall die EFSA als für die Verarbeitung Verantwortlicher angesehen werden sollte. Daher fordert der EDSB die EFSA auf, im Datenschutzhinweis zu verdeutlichen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche das Referat Humankapital und Wissensmanagement (HUCAP) mit der Verarbeitung betraut hat.

### **3.8. Sicherheitsmaßnahmen**

(...)

## **4. Schlussfolgerungen**

Es gibt keinerlei Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verletzt werden, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen berücksichtigt werden. Die EFSA sollte insbesondere

- sicherstellen, dass hausinterne wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich nicht um eine Aufnahme in die Datenbank bewerben, sowie Bewerber, die optionale Fragen nicht beantworten, aufgrund der Nichtbeantwortung nicht benachteiligt werden, und sie darüber entsprechend informieren;
- die Relevanz von „Geschlecht“ und „Staatsangehörigkeit“ für die Verarbeitung rechtfertigen oder diese Pflichtelemente aus den in die Datenbank aufzunehmenden Datenelementen streichen;
- ein Lösungskonzept ausarbeiten, das auch eine Höchstaufbewahrungsfrist für Fälle umfasst, in denen hausinterne wissenschaftliche Sachverständige nicht in irgendeiner Form zu dem „Prozess der Datenerneuerung“ beitragen, damit eine automatische Löschung von Profilen gewährleistet ist;
- langfristig die Datenqualität sicherstellen, indem in die jährliche Aufforderung an die hausinternen wissenschaftlichen Sachverständigen zur Aktualisierung/Bestätigung ihres Profils ein Warnhinweis aufgenommen wird, der besagt, dass eine Nichtbeantwortung nach einer bestimmten Zeit die automatische Löschung des nicht aktualisierten oder nicht wiederholt bestätigten Profils zur Folge hat;
- Verfahren einrichten, um sicherzustellen, dass Bewerber auf Anfrage nicht nur Zugang zu ihren „Bewertungsergebnissen“, sondern zu ihren gesamten eigenen persönlichen Bewertungsdaten in den Auswertungslisten, Protokollen und anderen internen Unterlagen bekommen, die die Bewertung und Entscheidung des Überwachungsausschusses für die Sachverständigendatenbank dokumentieren;

- Verweise auf die Rechtsgrundlage der Verarbeitung und die Fristen in den Datenschutzhinweis einbinden und im Datenschutzhinweis verdeutlichen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche das Referat Humankapital und Wissensmanagement (HUCAP) mit der Verarbeitung betraut hat.

Brüssel, den 5. Dezember 2012

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter